

Goslar Woldrechte Cap. 142, 144, 146, 182.“ Nach einer anderen Quelle wäre dieses alte Bergrecht i. J. 1359 vom Rat in Goslar bestätigt worden.

An einer etwas späteren Stelle (S. XXXI r.) führt W a g n e r sodann weiter aus: „Der beträchtlichste Unterschied zwischen den angeführten Sammlungen besteht aber darin, daß in der Leibnitzischen vermieden ist, den Reichsvoigt zu nennen, der in der ältern noch öfter vorkommt. Anstatt des Stadtgerichts Art. 17 des Leibnitzischen steht Art. 20 des ältern der Reichsvoigt, anstatt der Sechsmänner Art. 90, 123, 125, 126, 139, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 182, 195, 198, 199, 203 des erstern, werden in den übrigen gleichlautenden Artikeln des letzteren Art. 93 einmahl der Reichsvoigt, einmahl der Voigt, Art. 126, 128, 129, 142 der Voigt, Art. 147, 148, 149 der Richter, Art. 150 der Voigt genant; Art. 153 fehlen die Worte (Art. 152 des Leibn. Bergr.) *de Sessmann*, Art. 155 stehen für letztere hier *de drifherrn*, Art. 181 der Reichsvoigt, Art 196, 200, 201 fehlen hier die Sechsmänner, Art 203 steht hier der Voigt und das Gerichte. Alle diese Umstände zusammen genommen, kann dieses alte Bergrecht nicht vor der Verordnung H. Albrechts von 1271 gesammelt worden seyn, und es entsteht allerdings die Vermuthung, daß es erst nach der Verpfändung des Rammelsberger Zehnden ohngefahr zugleich Zeit mit den Stadtgesetzen gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts in der Art, wie es vorliegt, zusammengetragen und gesammelt und vielleicht ein früherer Entwurf der Leibnitzischen Sammlung seyn möchte.“ Dadurch werde aber nicht ausgeschlossen, daß nicht einzelne Sätze derselben, wie sich z. B. bei den aus Herzog Albrechts Bergordnung übertragenen Artikeln offenbare, schon in früheren Zeiten zu Goslar Bergrechts gewesen sein könnten. „Allein es läßt sich aus dieser Möglichkeit kein höheres Alter der ganzen Sammlung des Bergrechts behaupten, wovon hier die Rede ist. Ich habe jenes ältere Bergrecht hier nicht abdrucken lassen, weil es von dem in Leibnitz Script. RB. schon abgedruckten neueren wenig abweicht und gleichwohl seiner Weitläufigkeit nach viel Platz eingenommen hätte.“

Mit diesem Bergrecht von angeblich 1186 hat sich sodann P. J. B r u n s in seinen „Beyträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters“ näher befaßt. Er äußert sich in dem Aufsatz „Anhang von Harzischen Berggesetzen“ (S. 174—177) nach der Erwähnung der bei W a g n e r S. 1022 wiedergegebenen Bergordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1271 ⁸⁷⁾ da-

⁸⁷⁾ „Ohne zu weit von meinem Zweck abzuschweifen, darf ich hier nur von den Verordnungen, den Rammelsberg angehend, reden. Der H. Graf hat sie aus den Originalen im Stadtarchiv zu Goslar abschreiben lassen, und die wichtigsten mit eigener Hand abgeschrieben. Die älteste, vorher durch den Druck